

15692/AB
Bundesministerium vom 20.11.2023 zu 16217/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.705.637

Wien, 17.11.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16217/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Lebensversicherungen – OGH erklärt Klauseln der UNIQA für unzulässig wie folgt:**

Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister das OGH-Urteil zu Gunsten der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem sogenannten „Stornoabzug“ bei vorzeitiger Kündigung und „Prämienfreistellung“ bzw. dem „Unterjährigkeitszuschlag“ bei einer Lebensversicherung beim Versicherungsunternehmen UNIQA?*

Das Verfahren wurde im Auftrag des BMSGPK geführt, bei welchem auch die gesetzliche Versicherungsbeschwerdestelle gemäß § 33 VAG 2016 eingerichtet ist. Bei dieser Beschwerdestelle waren zahlreiche Beschwerden von Verbraucher:innen eingegangen, die im Fall einer vorzeitigen Kündigung ihrer Kapitallebensversicherung erhebliche Verluste erlitten hatten, deren Ursache in hohen Abschlusskosten und/oder Stornoabzügen begründet war.

Aus der Sicht des Konsument:innenschutzes ist diese Entscheidung des OGH daher zu begrüßen, da sie der Verwendung unfairer Vertragsklauseln zum Nachteil der Konsument:innen ein Ende setzt.

Frage 2:

- *Wie viele Versicherungsnehmer sind beim Versicherungsunternehmen UNIQA betroffen und wie hoch setzt der VKI bzw. das BMSGPK die Rückforderungsansprüche der Versicherungsnehmer an?*

Nach den Feststellungen der Gerichte hatte die UNIQA Versicherung im Jahr 2019 im Bereich Lebensversicherung einen Marktanteil von 18 %. Der Rückforderungsanspruch der betroffenen Konsument:innen liegt zwischen 2 und 5% des im Kündigungs- oder Prämienfreistellungszeitpunkt bereits angesparten Kapitals.

Weitere Informationen liegen weder dem BMSGPK noch dem VKI vor.

Frage 3:

- *Bei welchen anderen Versicherungsunternehmen in Österreich sind entsprechende Rechtsverfahren des VKI im Auftrag des BMSGPK im Zusammenhang mit „Stornoabzug“ bei vorzeitiger Kündigung und „Prämienfreistellung“ bzw. dem „Unterjährigkeitszuschlag“ bei einer Lebensversicherung anhängig bzw. hat das oben genannte OGH-Urteil hier eine „Drittewirkung“ zu Gunsten der Versicherungsnehmer?*

Die UNIQA Versicherung darf sich aufgrund der Entscheidung des OGH bei der Abwicklung von Altverträgen, für die die unzulässigen Vertragsklauseln vereinbart wurden, nicht mehr auf diese Klauseln berufen. Die UNIQA Versicherung darf diese Abzüge daher in Zukunft nicht mehr verrechnen und sie muss bereits verrechnete Abzüge den Betroffenen auf deren Verlangen wieder rückerstatteten. Widrigfalls kann der VKI gegen die UNIQA Versicherung mit Unterlassungsexekution vorgehen.

Die Erwartung des Ressorts ist, dass auch andere Versicherungsunternehmen derartige missbräuchliche Vertragsklauseln in Zukunft nicht mehr verwenden und sich bei bereits abgeschlossenen Altverträgen für Lebensversicherungen auf solche Klauseln nicht mehr berufen. Andernfalls sind für das BMSGPK weitere Abmahn- und Verbandsklageverfahren denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch